

Lieferantenrahmenvertrag
über die Abwicklung der Belieferung von Letztverbrauchern des Lieferanten
mit elektrischer Energie im örtlichen Verteilernetz des Netzbetreibers
und für den Netzzugang durch den Lieferanten

zwischen

der **Elektrizitätswerk Hindelang eG**
Unterer Buigenweg 1
87541 Bad Hindelang

(nachfolgend Netzbetreiber genannt)

und

(nachfolgend Lieferant genannt)

1. Vertragsgegenstand und -grundlagen

- 1.1 Der Betreiber (nachfolgend Netzbetreiber) des örtlichen Verteilernetzes (nachfolgend Verteilernetz) wickelt auf der Grundlage dieses Lieferantenrahmenvertrages (nachfolgend Vertrag) für den Lieferanten die Lieferung von elektrischer Energie an dessen in diesen Vertrag einbezogenen Entnahmestellen im Verteilernetz des Netzbetreibers ab und erbringt hiermit zusammenhängende Dienstleistungen. Als Letztverbraucher oder Kunde im Sinne dieses Vertrages gilt die jeweilige Entnahmestelle im Verteilernetz des Netzbetreibers, die vom Lieferanten über das Verteilernetz des Netzbetreibers mit elektrischer Energie für den Eigenverbrauch des betreffenden Anschlussnutzers beliefert wird.

- 1.2 Voraussetzung für die Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität durch den Lieferanten im Verteilernetz ist das Bestehen eines Netzanschlussvertrages mit ausreichender Anschlusskapazität, der die Rechte und Pflichten in Bezug auf den Netzanschluss bestimmt, und eines Anschlussnutzungsverhältnisses zwischen dem Letztverbraucher und dem Netzbetreiber. Sofern solche Rechtsverhältnisse für die Entnahmestelle(n) der Kunden des Lieferanten im Verteilernetz nicht bereits aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder der Regelung einer Rechtsverordnung bestehen, obliegt ihre Herbeiführung dem Netzbetreiber. Es wird dabei vermutet, dass der Netzanschlussvertrag und das Anschlussnutzungsverhältnis – in Mittelspannung der Anschlussnutzungsvertrag – bei Aufnahme der Belieferung durch den Lieferanten bereits bestehen. Widerlegt der Netzbetreiber unter Angabe von Gründen diese Vermutung, kann der Lieferant den Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsvertrag mit entsprechender Vollmacht für seine Kunden abschließen.

Der Lieferant haftet nicht für eine aus dem Netzanschlussvertrag und/oder dem Anschlussnutzungsverhältnis resultierende Pflicht seines Kunden, insbesondere nicht für eine Über- oder Unterschreitung der Netzanschlusskapazität.

- 1.3 Schließt der Lieferant den Netzanschluss- und/oder den Anschlussnutzungsvertrag im Namen und in Vollmacht eines Letztverbrauchers ab, so erfolgt der Vertragsabschluss zwischen dem Netzbetreiber und dem Letztverbraucher, der dabei vom Lieferanten vertreten wird, entweder nach § 126 Abs. 2 BGB oder, sofern vereinbart, nach § 126 a Abs. 2 BGB.

Im Fall von § 126 Abs. 2 BGB ist der Vertrag in Papierform vom Netzbetreiber und dem Lieferanten zu unterzeichnen und jede Partei erhält eine Ausfertigung des Vertrages. Im Fall von § 126 a Abs. 2 BGB erfolgt der Vertragsabschluss dadurch, dass der Netzbetreiber und der Lieferant den Vertrag als elektronisches Dokument austauschen und jeweils mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem SigG versehen. In beiden Fällen erhalten die betreffenden Letztverbraucher eine Abschrift des Vertrages in Papierform vom Lieferanten.

- 1.4 Verhandelt der Netzbetreiber das Netzanschluss- und/oder das Anschlussnutzungsverhältnis und/oder die Netznutzung unmittelbar mit dem Kunden des Lieferanten und kommen die entsprechenden Verträge vor der geplanten Aufnahme der Strombelieferung nicht zu Stande, kann der Netzbetreiber die Belieferung der Entnahmestelle nur dann untersagen, wenn er nachweist, dass er das Nichtzustandekommen der Verträge nicht zu vertreten hat.

1.5 Es bestehen zwei Alternativen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers und dessen Nutzung:

1.5.1 Netzzugang und -nutzung durch den Lieferanten:

Liegt zwischen dem Lieferanten und seinem in diesen Vertrag einbezogenen Letztverbraucher ein integrierter Stromliefervertrag zur Belieferung der Entnahmestelle des Kunden mit elektrischer Energie durch den Lieferanten vor (Lieferung elektrischer Energie plus Netzzugang durch den Lieferanten = all-inklusive-Vertrag), hat der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber einen Anspruch auf den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers und dessen Nutzung, d. h., der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten auf der Grundlage dieses Vertrages sein Verteilernetz zur Belieferung der in diesen Vertrag einbezogenen Entnahmestellen zur Verfügung. Der Netzzugang und die Netznutzung des Lieferanten wird in diesem Fall vom Netzbetreiber nicht von dem gleichzeitigen Abschluss eines Netznutzungsvertrages für die betreffende Entnahmestelle zwischen dem Netzbetreiber und dem Letztverbraucher abhängig gemacht. Der Lieferant schuldet dem Netzbetreiber in diesem Fall das anfallende Netzentgelt.

1.5.2 Netzzugang und -nutzung durch den Kunden des Lieferanten:

Erfolgt die Netznutzung nicht durch den Lieferanten, sondern durch den Kunden des Lieferanten selbst (reiner Stromliefervertrag), oder wird die Entnahmestelle des Kunden gleichzeitig von mehreren Lieferanten versorgt, so bedarf es neben dem Bestehen eines Netzanschluss- und eines Anschlussnutzungsverhältnisses auch eines Netznutzungsvertrages zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber. Die Parteien werden auch Lieferungen ohne eine Netznutzung des Lieferanten in entsprechender Anwendung dieses Vertrages abwickeln, soweit der Netznutzer dem nicht widerspricht.

1.6 Der Anspruch auf Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers nach Ziffer 1.5 setzt voraus, dass der Bilanzkreis in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen ist und wird begrenzt durch die Kapazität des Verteilernetzes des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzzugang zu verweigern, wenn er schriftlich dem den Netzzugang Begehrenden nachweist und begründet, dass ihm, dem Netzbetreiber, die Gewährung des Netzzugangs aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen und unter Berücksichtigung der Ziele von § 1 EnWG nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Der Regulierungsbehörde wird der Netzbetreiber die Verwei-

gerung des Netzzugangs unverzüglich anzeigen. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 2 Satz 3 und 4 EnWG.

- 1.7 Die Strombelieferung der Entnahmestelle ist in einem gesonderten Vertrag zwischen dem Lieferanten und seinem Kunden geregelt. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Kunden an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Kunden vollständig abdecken (offener Liefervertrag). Die Vorlage des Stromliefervertrages durch den Lieferanten ist nicht erforderlich.
- 1.8 Der Netzbetreiber wird durch den vorliegenden Vertrag – vorbehaltlich § 14 und 17 StromNZV - nicht gehindert, Änderungen an der Ausgestaltung seines Verteilernetzes vorzunehmen.
- 1.9 Der Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers für die Einspeisung von an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossenen Anlagen (z.B. KWK-Anlagen, Brennstoffzellen, Photovoltaikanlagen etc.) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hierzu bedarf es einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Netz- und dem Anlagenbetreiber.
- 1.10 Der Lieferant versichert für den Fall, dass er auf der Grundlage dieses Vertrages Haushaltskunden versorgt und dass er die hierfür gegebenenfalls notwendige Anzeige an die Regulierungsbehörde gemacht hat.

2. Lastprofilverfahren oder Lastgangmessung

- 2.1 Für die Abwicklung der Lieferung von elektrischer Energie auf der Grundlage dieses Vertrages an Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh (SLP-Entnahmestelle) verwendet der Netzbetreiber standardisierte Lastprofile, die eine registrierende Lastgangmessung nicht erfordern. Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen Lastprofile auch für Verbrauchergruppen mit einer jährlichen Entnahme festlegen, die über den in Satz 1 genannten Wert hinausgehen. Der Lieferant ist berechtigt, mit dem Netzbetreiber im Einzelfall eine niedrigere Grenze zu vereinbaren.

- 2.2 Bei Entnahmestellen, die nicht unter Ziffer 2.1 fallen (RLM-Entnahmestellen), erfolgt die Netznutzung auf der Basis einer fortlaufenden registrierenden 1/4-Std.-Leistungsmessung (Lastgangmessung).

3. **Belieferung von SLP-Entnahmestellen auf der Grundlage von Lastprofilen**

- 3.1 Der Lieferant deckt den prognostizierten Bedarf seiner in diesen Vertrag einbezogenen SLP-Entnahmestellen gemäß Ziffer 2.1 auf der Basis von Lastprofilen ab. Dabei gibt der Netzbetreiber vor, ob die Lastprofile nach dem synthetischen oder dem analytischen Verfahren definiert werden. Er ist berechtigt, das Verfahren, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist, zu ändern und wird dies dem Lieferanten mit einer Frist von 3 Monaten mitteilen. Über die Umsetzung der Verfahrensänderung werden sich die Partner verständigen.

- 3.2 Bei Abschluss des Vertrages gilt das

Synthetische Verfahren

Der Netzbetreiber definiert Lastprofile für Letztverbraucher, die sich an den Gruppen Gewerbe, Haushalte, Landwirtschaft, Bandlastkunden, unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen und Heizwärmespeicher orientieren. Er kann die Lastprofile ändern, wenn neue Erkenntnisse dazu Anlass geben und wird dies dem Lieferanten mit einer Frist von 3 Monaten mitteilen. Die Einzelheiten der Definition von Lastprofilen ergeben sich aus den "Regelungen des Netzbetreibers zur Belieferung von SLP-Entnahmestellen", die der Netzbetreiber auf seiner Internet-Seite veröffentlicht.

Analytische Verfahren

Der Netzbetreiber definiert die Lastprofile nach dem analytischen Verfahren. Die Einzelheiten der Definition von Lastprofilen ergeben sich aus den "Regelungen des Netzbetreibers zur Belieferung von SLP-Entnahmestellen", die der Netzbetreiber auf seiner Internet-Seite veröffentlicht.

Für beide Verfahren gilt:

- 3.3 Der Netzbetreiber ordnet der einzelnen, vom Lieferanten belieferten SLP-Entnahmestelle ein Lastprofil zu und teilt diese Zuordnung sowie die Prognose über den Jahresverbrauch der betreffenden SLP-Entnahmestelle dem Lieferanten im Rahmen der Bestätigung des Lieferbeginns für die einzelne Entnahmestelle gemäß Ziffer 5.7 mit. Der Netzbetreiber kann die konkrete Profilzuordnung ändern, wenn neue Erkenntnisse oder ein verändertes Verbrauchsverhalten dazu Anlass geben. Die Änderung eines konkreten abnahmestellenbezogenen Lastprofils wird dem Lieferanten vom Netzbetreiber spätestens 1 Monat vor Beginn des nächsten Liefermonats als Stammdatenänderung mitgeteilt.

Die Verbrauchsprognose basiert i.d.R. auf dem Vorjahresverbrauch. Der Lieferant kann unplausiblen Prognosen des Netzbetreibers widersprechen und diesem eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Lieferanten und dem Netzbetreiber gemeinsam auch unterjährig angepasst werden.

- 3.4 Jahresmehr- und Jahresminderungen zwischen der bei SLP-Entnahmestellen gemessenen oder auf sonstige Weise ermittelten elektrischen Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden elektrischen Arbeit gelten als vom Netzbetreiber geliefert oder abgenommen.

- 3.5 Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zu Grunde gelegt wurden (ungewollte Mehrmenge), so vergütet der Netzbetreiber dem Lieferanten diese Differenzmenge. Überschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zu Grunde gelegt wurden (ungewollte Mindermenge), stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten die Differenzmenge in Rechnung. Die Abrechnung der Jahresmehr- oder Jahresminderungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Lieferanten erfolgt nach dem Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres und dem Eingang der letzten erforderlichen Zählwerte.

Der Netzbetreiber berechnet, soweit nicht durch den Gesetzgeber oder eine Regulierungsbehörde etwas anderes vorgegeben wird, je Lastprofiltyp auf der Grundlage der von der European Energy Exchange AG, Leipzig (EEX) veröffentlichten Marktpreise (Stundenkontrakte des Spotmarktes) einen einheitlichen Preis für jeden Monat, der dann die Abrechnungsgrundlage für die Mehr- und Minderungen eines Jahres bildet. Der Netzbetreiber wird diese Preise auf seiner Internet-Seite veröffentlichen.

- 3.6 Sonderentnahmestellen ohne Messeinrichtung, also z. B. Telefonhäuschen, werden über Lastprofile versorgt. Der Jahresverbrauch wird vom Netzbetreiber auf der Grundlage allgemein anerkannter Erfahrungswerte festgelegt. Dieser prognostizierte Jahresverbrauch wird der Abrechnung zu Grunde gelegt.
- 3.7 Für SLP-Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen und für Heizwärmespeicher finden die festgelegten und im Internet vom Netzbetreiber veröffentlichten speziellen Lastprofile Anwendung.

4. Einbeziehung von Entnahmestellen

- 4.1 Eine Entnahmestelle im Verteilernetz des Netzbetreibers, die der Lieferant auf der Grundlage dieses Vertrages beliefern möchte, wird in diesen Vertrag einbezogen, wenn die in den Ziffern 4.2, 4.3 sowie 5.2 bis 5.6 genannten Voraussetzungen vorliegen und der Netzbetreiber dem Lieferanten die Einbeziehung der Entnahmestelle nach Ziffer 5.7 bestätigt hat.
- 4.2 Die Einbeziehung von Entnahmestellen in diesen Vertrag setzt voraus, dass der Kunde über einen nutzbaren Anschluss verfügt. Dies bedeutet u. a., dass
- a) ein Anschlussnutzungsverhältnis oder – in Mittelspannung - ein -vertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Letztverbraucher für die jeweilige Entnahmestelle besteht,
 - b) im Falle von Ziffer 1.5.2 Satz 1 zusätzlich ein Netznutzungsvertrag für die Entnahmestelle zwischen dem Netzbetreiber und dem Letztverbraucher besteht,
 - c) ein Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber besteht, der eine dem Anschlussnutzungsvertrag entsprechende Nutzung des Netzanschlusses ermöglicht,
 - d) der Anschluss an das Verteilernetz des Netzbetreibers oder die Anschlussnutzung für den Netzbetreiber nicht aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist, und

- e) ein Stromliefervertrag nach Ziffer 1.7 Satz 2 zwischen dem Letztverbraucher und dem Lieferant für die betreffende Entnahmestelle ab Beginn der Zuordnung der Entnahmestelle zu einem Bilanzkreis besteht.

Für die Verträge nach lit. a) bis lit. c) gilt Ziffer 1.2 entsprechend.

- 4.3 Neben den in Ziffer 4.2 genannten Voraussetzungen muss der Ausgleich von Abweichungen zwischen den Einspeisewerten und den Sollwerten bzw. den gemessenen Entnahmewerten technisch und wirtschaftlich mit dem jeweiligen Regelzonenbetreiber bzw. mit einem Bilanzkreisverantwortlichen gewährleistet sein. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber dies auf erstes Verlangen schriftlich nachzuweisen. Kann der Lieferant diesen Nachweis nicht führen, so haftet er dem Netzbetreiber für alle diesem hieraus entstehenden Schäden.

5. Mitteilungspflichten und Verfahren zur Einbeziehung des Kunden, Lieferantenkonkurrenz und Übertragung von Netzen

- 5.1 Der Datenaustausch erfolgt gemäß der Entscheidung der 6. Beschlusskammer der BNetzA, Az.BK6-06-009 vom 11.07.2006 (Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität – nachfolgend nur GPKE genannt -) und den diesbezüglichen Mitteilungen der BNetzA zur Umsetzung des Beschlusses GPKE, sofern zwischen den Parteien nichts anders vereinbart ist.

- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, gemäß den Fristen nach GPKE alle neu zu beliefernden Entnahmestellen, sowie den beabsichtigten Beginn des Netzzugangs und der Netznutzung beim Netzbetreiber anzumelden. Eine Anmeldung ist grundsätzlich nur zum Monatsersten zulässig. Gleichzeitig hat der Lieferant anzugeben, ob der Letztverbraucher ein Haushaltskunde ist. Sofern nichts anderes vom Lieferanten angegeben wird, ist dies der Fall, wenn vom Lieferanten eine SLP-Entnahmestelle mit dem standardisierten Lastprofil für Haushalte oder einem anderen Lastprofil, dem ein prognostizierter Jahresverbrauch von unter 10.000 kWh/a zu Grunde gelegt wird, angemeldet wird.

- 5.3 Ein- und Auszug

Bei SLP- und RLM-Entnahmestellen gelten die GPKE.

- 5.4 Wünscht der Lieferant für die Belieferung einer Entnahmestelle keine eigene Netznutzung, erklärt er dies gegenüber dem Netzbetreiber im Rahmen der elektronischen Anmeldung.
- 5.5 Der Lieferant wird bei der An- und Abmeldung seiner Entnahmestellen eine Datenkombination gemäß StromNZV § 14 Absatz 4 verwenden.

Wenn der Lieferant keine dieser Datenkombinationen bei der Anmeldung nach Ziffer 5.2 vollständig und rechtzeitig an den Netzbetreiber mitteilt, kann der Netzbetreiber die Meldung nur zurückweisen, wenn die Entnahmestelle deshalb nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung des Lieferanten für diese Entnahmestelle unwirksam.

Der Lieferant teilt dem Netzbetreiber mit der Anmeldung der Entnahmestelle nach Ziffer 5.2 den (Unter-)Bilanzkreis mit, dem die Entnahmestelle des Letztverbrauchers in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden soll, benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und weist dessen Bilanzkreisverantwortlichkeit mit Bestätigung der Datenzuordnungsermächtigung auf Verlangen des Netzbetreibers nach. Die gleichzeitige Zuordnung einer Entnahmestelle zu mehreren Bilanzkreisen ist nicht möglich. Ändert sich die Bilanzkreiszuordnung einer in diesen Vertrag einbezogenen Entnahmestelle, ohne dass der Lieferant wechselt, hat der Lieferant die Änderung der Bilanzkreiszuordnung durch An- und Abmeldung der Entnahmestelle unverzüglich beim Netzbetreiber vorzunehmen und ist hierfür verantwortlich.

Der Lieferant versichert mit der Anmeldung eines Kunden beim Netzbetreiber nach Ziffer 5.2, dass ab Beginn der Zuordnung des Kunden zu einem Bilanzkreis ein Stromliefervertrag nach Ziffer 1.7 bezüglich der jeweiligen Entnahmestelle besteht.

- 5.6 Handelt der Lieferant im Namen des Kunden, versichert er mit der Anmeldung nach Ziffer 5.2 gleichzeitig, hierzu eine entsprechende und wirksame Vollmacht zu besitzen. In begründeten Fällen ist vom Lieferanten auf Verlangen des Netzbetreibers eine Kopie der Vollmacht an Letzteren vorzulegen.
- 5.7 Der Netzbetreiber prüft die in Ziffer 4.2 und 4.3. sowie 5.2 bis 5.6 genannten Voraussetzungen für die Einbeziehung der vom Lieferanten nach diesem Vertrag angemeldeten Entnahmestellen in diesen Vertrag und beantwortet dem Lieferanten die Netzanmeldungen gemäß Fristen der GPKE durch Rücksendung der bearbeiteten Anmelde-dateien. Eine Ablehnung der Anmeldung wird der Netzbetreiber begründen. Sofern

- der Lieferant dem Netzbetreiber Entnahmestellen meldet, deren Lieferbeginn weiter als einen Monat in der Zukunft liegt, wird entsprechend GPKE verfahren.
- 5.8 Jeder Tag, der von einem Bundesland als Feiertag ausgewiesen wird, gilt bundesweit als Feiertag. Sonnabende werden nicht als Werktag behandelt.
- 5.9 Am 16. Werktag eines Monats übermittelt der Netzbetreiber dem Lieferanten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) eine Zuordnungsliste über alle Entnahmestellen des Lieferanten im Netz des Netzbetreibers für den nächsten Monat.
- 5.10 Änderungen wesentlicher Daten (z. B. Umfirmierung, Zählerwechsel, Änderung der Prognose) von den in diesen Vertrag einbezogenen Entnahmestellen und Kunden des Lieferanten teilen sich die Vertragsparteien gegenseitig unverzüglich mit.
- 5.11 Der Wechsel einer vom Lieferanten auf der Grundlage dieses Vertrages versorgten Entnahmestelle im Verteilernetz zu einem anderen Lieferanten ist nur zum Ende eines Kalendermonats durch die Abmeldung beim Netzbetreiber möglich. Die Fristen richten sich nach der GPKE Die Rückmeldung des Netzbetreibers erfolgt entsprechend den Regelungen in Ziff. 5.7.
- 5.12 Wird die Belieferung einer Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn beansprucht, so hat der Netzbetreiber die beanspruchenden Lieferanten unverzüglich über die bestehende Lieferantenkonkurrenz zu informieren. Findet nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Einigung zwischen den Lieferanten statt, wird der Netzbetreiber sein Verteilernetz zur Belieferung der betreffenden Entnahmestelle demjenigen Lieferanten zur Verfügung stellen, der die Belieferung der Entnahmestelle zuerst an den Netzbetreiber mitgeteilt hat. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung beim Netzbetreiber. Bezüglich der Einzelheiten gilt die GPKE.
- 5.13 Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten in geeigneter Weise – soweit wie möglich vorab - mit, wenn er die Versorgung einer Entnahmestelle auf der Grundlage des Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsvertrages sperrt und wenn er die Sperrung wieder aufhebt.
- 5.14 Überträgt der Netzbetreiber sein Netz oder einen Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber, so verliert dieser Vertrag für die Entnahmestellen im abgegebenen

Netz seine Gültigkeit. Die Netznutzung für die Entnahmestellen in diesem Netzteil ist zwischen dem Lieferanten und dem neuen Netzbetreiber neu zu regeln. Der abgebende Netzbetreiber informiert den Lieferanten unverzüglich nach Kenntnisnahme, spätestens mit einer Frist von mindestens 2 Monaten vor Wirksamwerden der Netzabgabe über die Netzabgabe und regelt mit diesem die Einzelheiten des Übergangs der bestehenden und der vom Übergang betroffenen bereits an- und abgemeldeten Entnahmestellen.

Übernimmt der Netzbetreiber ein Netzgebiet, werden die Entnahmestellen des Lieferanten in diesem übernommenen Netzgebiet ab Übernahme des Netzes durch den Netzbetreiber auf der Grundlage dieses Vertrages abgewickelt. Der Netzbetreiber informiert den Lieferanten unverzüglich nach Kenntnisnahme, spätestens mit einer Frist von mindestens 2 Monaten vor Wirksamwerden des Netzübergangs und regelt mit diesem die Einzelheiten des Übergangs der bestehenden und bereits an- und abgemeldeten Entnahmestellen.

Regelungen zur Wirksamkeit genehmigter Netzentgelte bleiben hiervon unberührt.

6. Netzzugang und -nutzung durch den Lieferanten sowie Netzentgelte

- 6.1 Liegt die Alternative von Ziffer 1.5.1 vor, hat der Lieferant auf der Grundlage dieses Vertrages Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers und nutzt dieses zur Belieferung der Entnahmestellen, die gemäß 5.7 in diesen Vertrag einbezogen werden.
- 6.2 Für die Nutzung des Verteilernetzes des Netzbetreibers und aller diesem vorgelagerten Energieversorgungsnetze, die der Lieferant für die Belieferung der von ihm versorgten Entnahmestellen mit und ohne Leistungsmessung nutzt, zahlt der Lieferant an den Netzbetreiber ein Netzentgelt gemäß der StromNEV in ihrer jeweils geltenden Fassung nach dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers, das dieser im Internet veröffentlicht.
- 6.3 Falls die Belieferung einer Entnahmestelle zu einem vereinbarten Preis, welcher unter dem jeweils gültigen Grenzpreis nach der Konzessionsabgabenverordnung liegt, erfolgt ist, kann der Lieferant die zuviel gezahlte Konzessionsabgabe unter Beifügung eines geeigneten Nachweises (z. B. eines Wirtschaftsprüfertestats) beim Netzbetreiber innerhalb der nächsten zwei auf den letzten Liefermonat folgenden Jahre zurückfordern. Entspricht ein gegebenenfalls vorgelegtes Wirtschaftsprüfertestat nicht den

gesetzlichen Anforderungen, hat der Lieferant innerhalb von drei weiteren Monaten ab der Geltendmachung diesbezüglicher Bedenken durch den Netzbetreiber einen ergänzenden Nachweis zu erbringen, in dem auf die Bedenken des Netzbetreibers eingegangen wird, um sein Rückforderungsbegehren aufrecht zu erhalten.

- 6.4 Bei einer vorhandenen Zweitarifmessung bei Tarifikunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung wird der Netzbetreiber mit dem Netznutzungsentgelt für Entnahmen im Rahmen eines Schwachlasttarifs nur den nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 lit. a Konzessionsabgabenverordnung maximal zulässigen Höchstbetrag an Konzessionsabgaben vom Lieferanten fordern.
- 6.5 Sofern der Kunde oder der Lieferant die Abwicklung nach § 2 Abs. 3 KAV beim Netzbetreiber beantragt hat und die gemessene Leistung an einer Entnahmestelle mit einem Jahresverbrauch von über 30.000 kWh nachweislich in mindestens zwei Monaten des Kalenderjahres 30 kW überschreitet, wird der Netzbetreiber den ermäßigten KA-Satz des § 2 Abs. 3 KAV berechnen. Bei RLM-Entnahmestellen werden die Voraussetzungen für den ermäßigten KA-Satz automatisch durch den Netzbetreiber festgestellt.

7. Messung, Datenerfassung und -austausch

- 7.1 Die Messung der an die in diesen Vertrag einbezogenen Entnahmestellen gelieferten elektrischen Wirkenergie erfolgt durch den Netzbetreiber, sofern nicht ein Dritter vom Anschlussnutzer gemäß der MessZV und unter Einhaltung der Vorgaben der MessZV mit der Messung beauftragt worden ist. Der Einbau und die Wartung von Messeinrichtungen kann nur auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers von einem Dritten gemäß der MessZV und unter Einhaltung der Vorgaben der MessZV durchgeführt werden, sofern der einwandfreie und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Betrieb der Messeinrichtungen durch den Dritten gewährleistet ist und die weiteren Voraussetzungen von § 21 b Abs. 2 und 3 EnWG vorliegen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen durch einen Dritten abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nach § 21 b) Abs. 2 Satz 1 EnWG nicht vorliegen. Die Ablehnung ist vom Netzbetreiber in Textform zu begründen.
- 7.2 Ist der Netzbetreiber Messstellenbetreiber, stellt er die für die Messung und bei RLM-Entnahmestellen die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Geräte –

ausgenommen die Anschlüsse für die Datenübertragung selbst, z. B. Telefonanschluss und ein 230-V-Anschluss - zur Verfügung, legt die Art, den Umfang als auch den Anbringungsort der Messeinrichtungen fest, die in seinem Eigentum bleiben, und betreibt sowie wartet diese. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten auf dessen Anfrage die diesbezüglichen technischen Daten (z. B. Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz) mit. Der Lieferant hat gegenüber dem Netzbetreiber, wenn dieser Messstellenbetreiber ist, das Recht, eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber einzubauen oder einbauen zu lassen sowie eigene Messungen vorzunehmen. Die dabei vom Lieferanten ermittelten Messdaten werden nicht zur Abrechnung durch den Netzbetreiber herangezogen, es sei denn, sie werden zur Ersatzwertbildung benötigt. Der Netzbetreiber hat das Recht, wenn er nicht selbst Messstellenbetreiber ist, eigene Mess- und Steuereinrichtungen einzubauen oder von Dritten einbauen zu lassen, eigene Messungen vorzunehmen sowie bereits eingebaute Netz- und Steuereinrichtungen auch bei einem Lieferantenwechsel kostenfrei vor Ort zur Vornahme von Eigenmessungen zu belassen. Die aus diesen Messeinrichtungen vom Netzbetreiber ermittelten Messdaten werden nicht zur Abrechnung durch den Netzbetreiber herangezogen, es sei denn, sie werden zur Ersatzwertbildung benötigt.

- 7.3 Bei Beginn der Belieferung einer RLM-Entnahmestelle durch den Lieferanten müssen dem Netzbetreiber ein für die Fernauslesung geeigneter und betriebsbereiter analoger Telekommunikations- und ein 230-V-Anschluss kostenfrei zur Verfügung stehen, deren Nutzung durch den Netzbetreiber für diesen kostenlos ist. Steht der für die Fernauslesung benötigte Telekommunikationsanschluss nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn zur Verfügung oder kann auf Grund örtlicher Gegebenheiten kein Telekommunikationsanschluss bei der RLM-Entnahmestelle eingerichtet werden, erfolgt die Zählerfernauslesung mittels GSM-Modem oder Auslesung vor Ort. Die Höhe des daraus resultierenden Messentgeltes ist dem im Internet veröffentlichten Preisblatt des Netzbetreibers zu entnehmen. Entsprechendes gilt auch für Zeiträume nach Lieferbeginn, in denen der Telekommunikationsanschluss wegen Störungen nicht genutzt werden kann.
- 7.4 Die Messung erfolgt bei SLP-Entnahmestellen nach Ziffer 2.1 durch die Erfassung der entnommenen elektrischen Wirkarbeit sowie gegebenenfalls durch die Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt. Bei RLM-Entnahmestellen gemäß Ziffer 2.2 erfolgt die Messung durch eine 1/4-Std. registrierende Wirkleistungsmessung. Die Berechnung der inanspruchgenommenen Blindarbeit sowie das Entgelt werden gemäß dem

jeweils geltenden und im Internet veröffentlichten Preisblatt des Netzbetreibers in Rechnung gestellt.

- 7.5 Die Daten der Messeinrichtungen werden bei SLP-Entnahmestellen zum Beginn sowie zum Ende der Belieferung sowie im laufenden Lieferverhältnis mindestens einmal jährlich ermittelt. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Wechsel des die Entnahmestelle beliefernden Lieferanten, bei Beendigung des vorliegenden Vertrages, bei einem Ein- oder Auszug des Letztverbrauchers, bei Zählerwechsel oder bei wesentlichen Änderungen der Abnahme von elektrischer Energie an der Entnahmestelle, wird der Verbrauch durch Ablesung des Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters oder Kundenselbstablesung ermittelt. Sofern eine Ablesung ohne Verschulden des Netzbetreibers nicht möglich ist, kann der Netzbetreiber den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Ersatzwerte werden nach dem VDN Metering Code 2006 gebildet.
- 7.6 Liegt die Alternative von Ziffer 1.5.1 vor, kann der Lieferant bzw. der Netzbetreiber, auch wenn Letzterer nicht Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ist, jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Lieferant den Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen nicht beim Netzbetreiber als Messstellenbetreiber, sondern bei einem Dritten als Messstellenbetreiber, so hat der Lieferant zugleich mit der Antragsstellung beim Dritten den Netzbetreiber so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass dieser an der Nachprüfung teilnehmen kann. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst demjenigen, der die Prüfung veranlasst hat.
- 7.7 Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtung einer Entnahmestelle eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, oder werden sonstige Fehler in der Ermittlung der Zählzeiten festgestellt, so ermittelt der Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachgehenden Ablesezeitraums oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit Parallelmessungen vorhandener Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Die sich daraus ergebenden Ansprüche

sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf einen Zeitraum von längstens 3 Jahren vor Feststellung des Fehlers beschränkt.

7.8 Der Datenaustausch und die entsprechenden Fristen erfolgen nach den GPKE und den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA oder einer diese Festlegungen ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der BNetzA.

7.9 Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten die durch die Messeinrichtungen erfassten Daten zur Prognose bzw. zu Abrechnungszwecken mit. Die vom Netzbetreiber ermittelten Messdaten werden der Abrechnung der Netznutzung, der Bilanzierung der RLM-Entnahmestellen sowie der Abrechnung von Mehr-/Mindermengen bei SLP-Entnahmestellen zu Grunde gelegt; eine nachträgliche Korrektur wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Für SLP-Entnahmestellen übermittelt der Lieferant dem Netzbetreiber die ihm gegebenenfalls durch Kundenablesung zur Verfügung stehenden Zählerstände. Der Netzbetreiber verwendet zur Abrechnung diese Kundenzählerstände, wenn sie rechtzeitig vorliegen, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht. Vom Netzbetreiber abgelesene Daten gehen Daten aus Kundenablesungen vor.

a) Für Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten auf elektronischem Weg, die ihm aus der Ablesung zur Verfügung stehenden oder gemäß Ziff. 7.5 anderweitig ermittelten Daten (Stammdaten, Verbrauchsdaten) spätestens 28 Tage nach der Ermittlung mit. Bei einem Zählerwechsel teilt der Netzbetreiber, sofern er Messstellenbetreiber ist, dem Lieferanten zeitnah, spätestens 28 Tage nach dem Wechsel, das Datum des Wechsels sowie die alte Zählernummer nebst Endzählerstand und die neue Zählernummer nebst Anfangszählerstand in Textform, möglichst elektronisch, mit.

b) Bei Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung erfolgt der Datenaustausch gemäß der Vorgaben der GPKE.

Sind die Messung oder die Fernauslesung gestört oder unterbrochen, teilt der Netzbetreiber dem Lieferanten vorläufige Werte mit, die spätestens in 8 Werktagen durch wahre Werte oder Ersatzwerte ersetzt werden.

Der Netzbetreiber übermittelt nur dann Blindenergiewerte und ist hierzu verpflichtet, wenn diese abrechnungsrelevant sind.

- 7.10 Der Netzbetreiber hat die der Bilanzierung zu Grunde zu legende Summenlastganglinie (RLM-Entnahmestellen) und das ermittelte Summenlastprofil (SLP-Entnahmestellen) an den zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen und an den Regelzonenbetreiber monatlich mitzuteilen; sofern dies technisch möglich ist, lieferantenscharf und nach Profiltypen getrennt zusätzlich an den Lieferanten.
- 7.11 Jede Vertragspartei ist berechtigt, die für die technische und wirtschaftliche Abwicklung des Netzzugangs und der Netznutzung sowie die für die Belieferung notwendigen personenbezogenen und sonstigen Daten, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt werden, insbesondere ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden, nach Maßgabe des BDSG zu verarbeiten, zu speichern und Dritten zugänglich zu machen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.
- 7.12 Die Vertragsparteien sichern sich hiermit gegenseitig zu, dass sie dem anderen nur solche personenbezogenen und sonstigen Daten über Letztverbraucher, die diesem Vertrag unterfallen, überlassen, bezüglich derer die überlassene Vertragspartei die erforderliche Einwilligung des Letztverbrauchers nach dem BDSG besitzt.

8. Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung

- 8.1 Für die Messung und die Übermittlung der Messdaten zahlt der Lieferant an den Netzbetreiber für jede Entnahmestelle ein Entgelt auf der Grundlage des jeweils gemäß StromNEV gültigen und im Internet veröffentlichten Preisblatt des Netzbetreibers, es sei denn, der Netzbetreiber führt die Messung nicht durch.
- 8.2 Ist der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber, zahlt der Lieferant an den Netzbetreiber für jede Entnahmestelle zudem ein Entgelt für Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtung auf der Grundlage des jeweils gemäß StromNEV gültigen und im Internet veröffentlichten Preisblatt des Netzbetreibers. Dieses ist entweder separat ausgewiesen oder im Entgelt für die Messung enthalten.
- 8.3 Für die Abrechnung zahlt der Lieferant dem Netzbetreiber für jede Entnahmestelle ein Entgelt auf der Grundlage des jeweils gemäß StromNEV gültigen und im Internet veröffentlichten Preisblatt des Netzbetreibers.

9. Abrechnung, Fälligkeit, Verzug und Aufrechnung

- 9.1 Der Abrechnungszeitraum für eine Entnahmestelle beginnt mit der Aufnahme der Netznutzung für diese Entnahmestelle durch den Lieferanten und beträgt in der Regel 12 Monate.
- 9.2 Der Netzbetreiber rechnet die Entgelte für die Netznutzung, die Messung (gegebenenfalls exklusive Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtung) und die Abrechnung für
- a) RLM-Entnahmestellen monatlich,
 - b) SLP-Entnahmestellen jährlich ab.

Ist der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister, rechnet er auch innerhalb der vorstehenden Fristen die Entgelte für die Messung gegebenenfalls exklusive Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtung ab.

- 9.3 Für SLP-Entnahmestellen ist der Netzbetreiber berechtigt, nach seiner Wahl monatliche oder zweimonatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Ändern sich die für die

Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter, können die Parteien auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.

- 9.4 Die monatliche Abrechnung der RLM-Entnahmestellen erfolgt auf der Grundlage der gemessenen Monatsarbeitswerte und der höchsten im aktuellen Abrechnungszeitraum bisher erreichten Maximalleistung. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher berechnete Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und der neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.
- 9.5 Endet die Netznutzung durch den Lieferanten für eine RLM-Entnahmestelle vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, wird für die Ermittlung des Leistungspreisanteils im Netznutzungsentgelt die höchste gemessene Entnahmeleistung der letzten 12 Monate vor Ende der Belieferung durch den Lieferanten zu Grunde gelegt.
- 9.6 Sofern dem Netzbetreiber aus EDV-technischen Gründen nur das Kalenderjahr als Abrechnungszeitraum möglich ist, gilt übergangsweise – längstens bis zum Inkrafttreten einer verbindlichen Festlegung durch die BNetzA - folgende Regelung:

Bei RLM-Entnahmestellen bemisst sich das Netzentgelt nach der an der jeweiligen Entnahmestelle in Anspruch genommenen Wirkleistung und Arbeit sowie nach der Benutzungsdauer der Jahreshöchstleistung. Dabei ist der einmalige, höchste 1/4-Std. Leistungsmittelwert eines Abrechnungsjahres die Grundlage für die Berechnung des Netzentgeltes. Dies gilt unabhängig davon, welchem Bilanzkreis die Entnahmestelle zum Zeitpunkt der Höchstleistung zugeordnet ist. Für unterjährige Zuordnungen wird die Jahreshöchstleistung zeitanteilig abgerechnet, soweit dem keine andere Vorgabe der Regulierungsbehörde entgegensteht.

- 9.7 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig; im Falle von Abschlagsberechnungen jedoch nicht vor Ablauf des jeweiligen Liefermonats.
- 9.8 Verzug und Verzugsschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 9.9 Einwände gegen Rechnungen berechtigen den Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht und dieser vom Lieferanten unverzüglich gegenüber dem Netzbetreiber gemäß 294 ZPO glaubhaft gemacht wird.
- 9.10 Gegen Ansprüche der Vertragsparteien kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

10. Sicherheitsleistung

- 10.1 Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheit vom Lieferanten verlangen. Die Anforderung einer Sicherheitsleistung ist gegenüber dem Lieferanten schriftlich zu begründen. Die Sicherheit ist binnen 14 Tagen nach ihrer Anforderung zu leisten.
- 10.2 Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
- a) der Lieferant innerhalb eines Kalenderjahres mit fälligen Zahlungen zweimal in Verzug geraten ist,
 - b) gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 bis 882 a ZPO) eingeleitet sind,
 - c) ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten vorliegt, oder
 - d) der Lieferant die aufgrund einer über ihn eingeholten Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunftseiner begründete Besorgnis, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr nachkommen wird, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräften kann; die eingeholte Auskunft und die Daten, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem Lieferanten mit der Anforderung der Sicherheitsleistung vollständig offen zu legen.
- 10.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie den zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelten nach diesem Vertrag entspricht.

- 10.4 Soweit der Netzbetreiber eine Sicherheitsleistung verlangt, kann diese vom Lieferanten auch in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.
- 10.5 Der Lieferant ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung in der Höhe der voraussichtlich im folgenden Monat auf der Grundlage dieses Vertrages anfallenden Entgelte abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 10.6 Barsicherheiten werden nach dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 10.7 Der Netzbetreiber hat das Fortbestehen eines begründeten Falles nach 10.1 bei Vorliegen der Voraussetzung nach lit. c) erstmalig nach 2 Jahren, in allen anderen Fällen erstmalig nach einem Jahr, im Folgenden halbjährlich zu überprüfen. Die Sicherheit ist vom Netzbetreiber unverzüglich an den Lieferanten zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Hält der Netzbetreiber einen begründeten Fall nach Ziffer 10.1 nach Überprüfung weiterhin für gegeben, sind dem Lieferanten vom Netzbetreiber die Gründe hierfür, sowie die vom Lieferanten zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Rückgabe der Sicherheit mitzuteilen. Kommt der Netzbetreiber mit der Rückgabe einer Sicherheit in Verzug, beträgt der Verzugszins 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens des Lieferanten bleibt hiervon unberührt.
- 10.8 Der Netzbetreiber kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist.

11. Störungen und Unterbrechungen des Netzbetriebs sowie Mitteilungspflichten

- 11.1 Erfährt der Lieferant von Störungen, die die Entnahme an einer in diesen Vertrag einbezogenen Entnahmestelle beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, so teilt er dies dem Netzbetreiber unverzüglich mit.
- 11.2 Der Netzbetreiber unterrichtet die in diesen Vertrag einbezogenen Kunden des Lieferanten rechtzeitig und in geeigneter Weise vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Belieferung mit elektrischer Energie. Bei kurzen planmäßigen Unterbrechungen

werden nur die in diesen Vertrag einbezogenen Kunden des Lieferanten informiert, die zur Vermeidung von wesentlichen Schäden auf eine ununterbrochene Versorgung mit elektrischer Energie angewiesen sind und dies mit dem Netzbetreiber schriftlich vereinbart haben. Bei Störungen kann eine Unterrichtung ausnahmsweise unterbleiben, wenn eine solche nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Auf jeden Fall wird der Netzbetreiber alle ihm technisch und wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die in seinem Verteilernetz aufgetretene Unterbrechung unverzüglich zu beseitigen.

- 11.3 Das Recht des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Netzanschlussnutzung oder des Netzanschlusses bestimmt sich nach den zwischen ihm und dem Letztverbraucher bzw. dem Anschlussnehmer getroffenen Vereinbarungen. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten unter Angabe der Gründe unverzüglich mit, wenn er die Netzanschlussnutzung oder den Netzanschluss wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Letztverbraucher oder den Anschlussnehmer unterbricht oder wenn er den Anschlussnutzungs- und/oder Netzanschlussvertrag kündigt. Er informiert den Lieferanten über die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung und/oder die Wiederherstellung des Netzanschlusses.
- 11.4 Ist der Netzbetreiber aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung ihm aus wirtschaftlichen oder betriebstechnischen Gründen nicht zumutbar ist, an der Abnahme der vom Lieferanten auf der Grundlage dieses Vertrages gelieferten elektrischen Energie und/oder deren Abgabe an die in diesen Vertrag einbezogenen Entnahmestellen gehindert, so ruhen die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus diesem Vertrag so lange, bis diese Umstände nicht mehr bestehen. Gleiches gilt im Falle von Störungen sowie erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten im Verteilernetz des Netzbetreibers und den diesem vorgelagerten Energieversorgungsnetzen, über die der Lieferant die im Verteilernetz des Netzbetreibers liegenden und dem vorliegenden Vertrag unterfallenden Entnahmestellen versorgt.

- 11.5 Auf schriftliches Verlangen des Lieferanten hat der Netzbetreiber die Anschlussnutzung einer vom Lieferanten nach diesem Vertrag belieferten Entnahmestelle im Regelfall binnen 3 Werktagen zu unterbrechen, wenn der Lieferant
- a) gegenüber dem Netzbetreiber entsprechend § 294 ZPO glaubhaft versichert, dass
 - diese Rechtsfolge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vertraglich vereinbart ist,
 - die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen,
 - dem Kunden des Lieferanten keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzung der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen, und
 - b) den Netzbetreiber vor der Unterbrechung schriftlich von sämtlichen Schadenersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können.
- 11.6 Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach schriftlicher Mitteilung des Lieferanten unverzüglich wieder auf. Der Kunde ist berechtigt, Ansprüche des Netzbetreibers gegen den Lieferanten auf Kostenersatz für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der jeweiligen Anschlussnutzung mit befreiender Wirkung unmittelbar gegenüber dem Netzbetreiber zu befriedigen. Die hierzu nach §§ 414, 415 BGB erforderlichen Willenserklärungen der Vertragsparteien gelten als erteilt.
- 11.7 Kosten nach Ziffer 11.5 und 11.6 können vom Netzbetreiber pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalen Kostenberechnung ist das zu zahlende Entgelt vom Netzbetreiber im Internet zu veröffentlichen und für den Lieferanten verbindlich.
- 11.8 Der Netzbetreiber haftet nicht für Schäden, die dem Lieferanten dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

12. Haftung

Die Vertragsparteien haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Letztverbrauchern durch die Unterbrechung der Belieferung mit elektrischer Energie oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung mit elektrischer Energie entstehen gemäß § 25 a) StromNZV. Mit Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung oder einer anderen, entsprechenden gesetzlichen Bestimmung, werden die Vertragsparteien Verhandlungen über eine neue Haftungsregelung aufnehmen. Bis zu einer Einigung der Vertragsparteien über eine neue Haftungsregelung gilt Satz 1 weiter. Im Übrigen haften die Vertragsparteien einander gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

13. Vertragsdauer und Kündigung

- 13.1 Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 13.2 Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich ordentlich gekündigt werden. Erfolgt die ordentliche Kündigung nach Satz 1 durch den Netzbetreiber, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung zwischen den Parteien ersetzt werden oder über die Rechtmäßigkeit der von der kündigenden Vertragspartei vorgeschlagenen oder geforderten Vertragsbestimmung rechtskräftig entschieden ist.
- 13.3 Der Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn
- a) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird,
 - b) der Lieferant seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit oder Leistung einer Vorauszahlung nach Ziffer 10 nicht fristgemäß nachkommt, oder
 - c) die Zahlungsrückstände, mit denen sich der Lieferant in Verzug befindet, eine geleistete und noch nicht in Anspruch genommene Sicherheit der Höhe nach übersteigen und binnen 14 Tagen keine weitere entsprechende Sicherheit geleistet wird.

- 13.4 Die fristlose Kündigung ist dem Lieferanten vom Netzbetreiber mindestens 24 Stunden vorher anzukündigen.
- 13.5 Versorgt der Lieferant keine Entnahmestelle mehr im Verteilernetz des Netzbetreibers, so ruht für diese Zeit der Vertrag, so dass bezüglich dieses Zeitraumes keine neuen Rechte und Pflichten mehr für die Parteien entstehen. Dauert das Ruhen länger als 6 Monate, kann der Vertrag von jeder der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats endgültig gekündigt werden.

14. Übertragung des Vertrages

- 14.1 Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag auf ihren Rechtsnachfolger zu übertragen, es sei denn, es sprechen wesentliche Gründe gegen eine Übertragung. Unabhängig davon darf die Zustimmung zu einer Übertragung von der anderen Vertragspartei nur dann versagt werden, wenn berechtigte technische oder wirtschaftliche Bedenken gegen eine Übertragung vorliegen.
- 14.2 Die übertragende Vertragspartei wird jedoch von ihren vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag bei einer Übertragung auf einen Rechtsnachfolger nur dann frei, wenn der Rechtsnachfolger den uneingeschränkten Eintritt in den vorliegenden Vertrag schriftlich gegenüber der verbleibenden Vertragspartei erklärt.

15. Steuern, Bestimmungsrecht und Änderung der Entgelte

- 15.1 Steuern, Abgaben und sonstige staatliche Umlagen (z. B. Umsatzsteuer, Umlagen nach KWKG, Konzessionsabgaben) werden dem Lieferanten vom Netzbetreiber in der jeweils gültigen und/oder genehmigten Höhe in Rechnung gestellt und auf der Netzentgeltrechnung separat ausgewiesen.
- 15.2 Die Höhe der Entgelte für die Leistungen des Netzbetreibers ergibt sich aus den im Internet veröffentlichten Preisblättern des Netzbetreibers. Preise für Standardleistungen des Netzbetreibers werden grundsätzlich im Internet veröffentlicht. In den Preisblättern nicht aufgeführte Leistungen werden vom Netzbetreiber nur nach gesonderter Beauftragung durch den Lieferanten erbracht.

Die in den Preisblättern des Netzbetreibers angegebenen Entgelte können von diesem angepasst werden. Stellt der Netzbetreiber einen Antrag auf Genehmigung der Entgelte, wird er dies gemäß § 27 StromNEV auf seiner Internetseite bekannt geben. Bei genehmigungspflichtigen Entgelten wird der Netzbetreiber diese gemäß § 27 StromNEV veröffentlichen und den Lieferanten über die genehmigten Entgelte, deren Höhe sowie das Datum ihres Wirksamwerdens in Textform entweder durch Zusendung der Preisblätter oder durch Hinweis auf die Veröffentlichung im Internet informieren.

15.3 Der Netzbetreiber behält sich trotz der Entgegennahme von Zahlungen des Lieferanten vor, für die Vergangenheit Nacherhebungen auf die Netzentgelte oder sonstige auf seiner Internetseite veröffentlichte Entgelte geltend zu machen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

15.4 Mit der Zahlung des Lieferanten von Entgelten an den Netzbetreiber nach diesem Vertrag anerkennt der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber die vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Entgelte sowohl dem Grunde wie auch der Höhe nach, es sei denn, der Lieferant widerspricht den in Rechnung gestellten Entgelten innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Rechnung beim Lieferanten.

16. Form der Informationen, Ansprechpartner und Erreichbarkeit

16.1 Alle Informationen nach diesem Vertrag, insbesondere Mitteilungen und Bestätigungen, erfolgen elektronisch in dem jeweils von der BNetzA vorgegebenen Format.

16.2 Eilige Informationen, bei denen die Form gemäß Ziffer 16.1 zu einem Zeitverzug führen würden, können in telefonischer Weise oder formlos per E-mail erfolgen. Sie sind unverzüglich in der Form der Ziffer 16.1 zu bestätigen.

16.3 Die Namen der Ansprechpartner des Netzbetreibers und deren Erreichbarkeit sind in der Anlage 1 festgelegt. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber unverzüglich nach der Unterzeichnung des Vertrages seine Ansprechpartner und deren Erreichbarkeit nach Anlage 1 mitzuteilen.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht praktikabel sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch

nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder unpraktikable Bestimmung durch eine andere, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Bestimmung dieses Vertrages zu ersetzen. Dies gilt auch für die Ausfüllung einer Vertragslücke, welche die Vertragsparteien bei Abschluss dieses Vertrages nicht erkannt haben.

- 17.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Änderung dieses Formerfordernisses ist nur schriftlich möglich.
- 17.3 Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Bei Lieferanten, die ihren Gerichtsstand nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Netzbetreibers.
- 17.4 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 17.5 Die in diesem Vertrag genannte Anlage 1 ist beigelegt und Bestandteil des Vertrages.
- 17.6 Durch das Wechseln von durch den Lieferanten belieferten Entnahmestellen wird die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht berührt. Es gelten jeweils die vom Lieferanten belieferten Entnahmestellen in diesen Vertrag einbezogen oder ausgeschieden, deren Einbeziehung in oder deren Ausscheiden aus diesem Vertrag dem Lieferanten durch den Netzbetreiber bestätigt worden ist, es sei denn, dass zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart ist.
- 17.7 Der Vertrag beruht auf der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (Amtsblatt der Europäischen Union vom 15.7.2003, L 176 ff.), dem Zweiten Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 07. Juli 2005 (Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2005, Teil I, Nr. 42, S. 1970 ff), der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV), der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV), der Entscheidung der 6. Beschlusskammer der BNetzA, Az. BK6-06-009 vom 11.07.2006 zu den Geschäftsprozessen zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) einschließlich der hierzu erfolgten Mitteilungen der BNetzA, der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01. November 2006 und den Best-Practice-Empfehlungen „Ein- und Auszüge“ in der Fassung vom 14.10.2002. Sollten durch die Regulierungsbehörde auf-

grund der Bestimmungen des EnWG Rechtsverordnungen oder sonstige Vorschriften erlassen oder vom Gesetzgeber anderweitige gesetzliche Vorgaben gemacht werden, die die Bestimmungen dieses Vertrages ergänzen oder eine andere Regelung erfordern, so gehen diese den Bestimmungen in diesem Vertrag vor bzw. ergänzen diesen. In diesem Fall sind die Vertragsparteien dieses Vertrages verpflichtet, entsprechende Vertragsverhandlungen dahingehen aufzunehmen, dass der Vertrag der neuen Gesetzeslage bzw. den Vorgaben der Regulierungsbehörde angepasst wird.

- 17.8 Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der BNetzA getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Az. BK6-06-009 = GPKE) und den diesbezüglichen Mitteilungen der BNetzA oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der BNetzA. Soweit die BNetzA in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformates zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung zwischen den Parteien getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der BNetzA anzuzeigen.

Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Satz 2 entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.

- 17.9 Sollten sich sonstige, für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände oder gesetzliche Vorgaben ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien ein Festhalten an diesem Vertrag nicht mehr zumutbar sein, oder sollten sich die für die Berechnung der nach diesem Vertrag vom Netzbetreiber zu erhebenden Entgelte maßgeblichen Kriterien normativ oder auf anderer Weise wesentlich ändern, so sind die Vertragsparteien verpflichtet, diesen Vertrag baldmöglichst den geänderten gesetzlichen Bestimmungen oder Umständen anzupassen – ausgenommen hiervon sind Netzentgeltänderungen, sie bedürfen keiner Vertragsanpassung.
- 17.10 Der Vertrag ist von jeder Partei von einer vertretungsberechtigten Person in zwei Ausfertigungen handschriftlich zu unterzeichnen. Beide Parteien erhalten je eine im Original unterzeichnete Ausfertigung.
- 17.11 Dieser Vertrag ersetzt ab Unterzeichnung durch beide Parteien sämtliche zwischen diesen bisher bestehenden Regelungen zur Netznutzung und der Belieferung von Entnahmestellen im Verteilernetz des Netzbetreibers für die Zukunft. Eine Rückwir-

kung dieses Vertrages auf Sachverhalte, die zeitlich vor der Unterzeichnung dieses Vertrages liegen, ist ausgeschlossen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Netzbetreibers

Unterschrift des Lieferanten

(Stand: Oktober 2009)